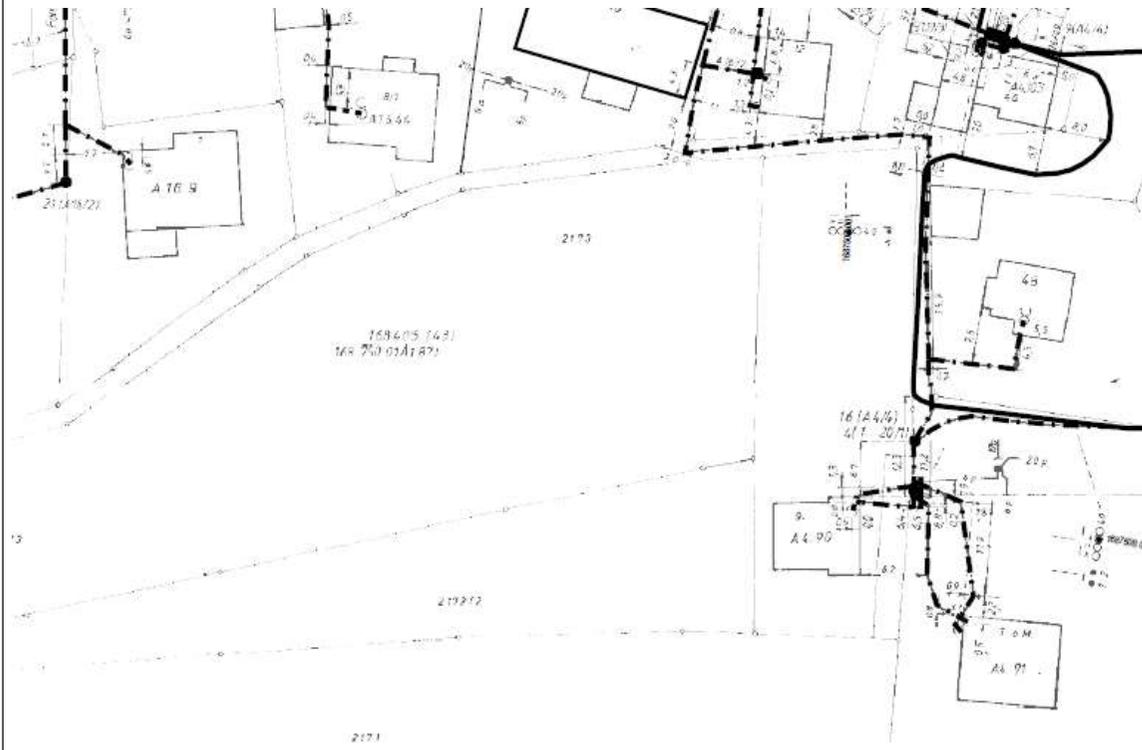


Netze-BW	5	07.11.2017	<p>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kv-Freileitungen wie im Planausschnitt zu sehen ist. Sollten diese einer Bebauung hinderlich sein, werden wir sie auf unsere Kosten abbauen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> 	Werden weiter am Verfahren beteiligt
Unitymedia	6	24.10.2017	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	Werden weiter am Verfahren beteiligt
e.wa riss	7	13.10.2017	<p>Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz und Versorgungsnetz für Telekommunikation (Glasfasertechnologie) technisch möglich, derzeit nicht vorgesehen. Endgültige Entscheidung erfolgt erst nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung auf der Grundlage der tatsächlichen Bebauung und Bedarfsanforderung. Weitere Beteiligung. Keine Einwände.</p>	Werden weiter am Verfahren beteiligt

			<p>Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
Handwerkskammer	9	07.11.2017	Keine Bedenken, sofern durch die Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind. Bitte der Prüfung einer vorgesehenen Änderung der gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen die Verträglichkeit zwischen evtl. vorhandenen Gewerbeflächen (Bestand) und Wohnbauflächen.	Kenntnisnahme Aus planerischer Sicht sind keine Unverträglichkeiten durch die Nutzungsänderung vorhanden
Regionalverband Donau/ Iller	10	05.10.2017	Regionalplanerische Belange sind nicht berührt. Keine Einwände.	Kenntnisnahme
Telekom	11	13.10.2017	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Werden weiter am Verfahren beteiligt

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
 Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.
 Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!



LRA
Baurecht

12
1
07.11.2017

I. Amt für Bauen und Naturschutz
Baurecht
 (Herr Müller; Tel: 07351/52-6485; gerold.mueller@biberach.de)
 Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23.10.2017 ist zu beachten.

 Der FNP ist gemäß § 13 a BauGB entsprechend zu berichtigen. Die bisherige MI-Fläche im FNP ist entsprechend in WA-Fläche und GE-Fläche zu bilanzieren.

 Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des

Kenntnisnahme / wird beachtet
 Siehe auch Punkt 12.4

 FNP wird von der Gemeinde aktualisiert

 Die Satzungen werden mit eigenem Beschluss gefasst

Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Die Satzungsschriftstücke lagen den Unterlagen nicht bei.

Ein Ausfertigungsvermerk ist auch auf den Satzungsschriftstücken sowie den Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften anzubringen. Es ist zu beachten, dass der Ausfertigungsvermerk nach Satzungsbeschluss und vor Bekanntmachung erfolgen muss.

Auf dem Plan sowie im Textteil sind die Verfahrensvermerke anzubringen.

Plan für Straßenverkehrsflächen und für Gehwegflächen wird dieselbe Farbgebung verwendet. Zur klaren Unterscheidung sollten hier unterschiedliche Farben verwendet werden z.B. Planzeichen 6.3. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung.

Die festgesetzten Höhen (EFH) befinden sich bis zu 3,60 m über (Platz Nummer 3) und unter (Platz Nummer 10) dem mittleren Bauplatzgelände. Befreiungen sind somit vorprogrammiert.

Es ist zu prüfen ob die Straße sowie der Wendhammer für Entsorgungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert ist. Im Zweifelsfall ist dies mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen. Wegen der Gefährdung von Abfallwerkern dürfen die Kraftfahrer von Müllfahrzeugen durch den Verzicht auf geeignete Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder einen Stichweg rückwärts zu befahren. Können für Abfallsammelfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten wie z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Eine entsprechende Begründung der Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschriften in der Begründung ist bisher nicht erfolgt. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen. Der Verweis Ziffer 1.5 in der Begründung, dass sich Vorgaben in der Vergangenheit bewährt haben, dürfte für eine rechtssichere Auslegung nicht ausreichen.

Festsetzungen

Bei den gesetzlichen Grundlagen sollte jeweils die letzte Änderung benannt werden:

BauGB: Änderung durch Art. 2 Abs. 3 G. v. 20.07.2017 BGB 2808 Nr. 52

GemO: Änderung durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 ([GBI. S. 99, 100](#))

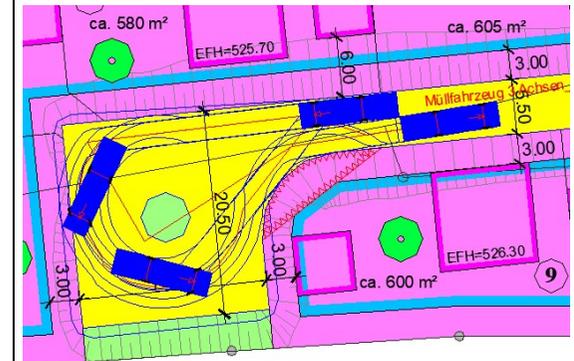
Ziffer 1.1.1:

Wird berücksichtigt

Die Vermerke werden angebracht

Die Änderungen werden eingearbeitet

Die EFH sollen sich bewusst an der neuen Erschließungsstraße orientieren



Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden in der Begründung erläutert

Wird mit aufgenommen.

		<p>Bei der höchstzulässigen Zahl der Wohnung, sollte um Missverständnisse zu vermeiden, auch definiert werden, welche Anzahl in <u>einer Doppelhaushälfte</u> zulässig sein soll.</p> <p>Ziffer 1.1.3: Es wird angenommen, das mit Stauraum der Bereich vor dem Garagentor gemeint ist, und nicht z.B. ein seitlicher Abstand wie bei Bauplatz Nr. 9. Weiterhin macht die Anrechnung des Stauraumes als gefangener Stellplatz nur Sinn, wenn dieser zur selben Wohnung wie der Garagenstellplatz gehört und wenn Sektionaltore und keine Schwingtore verwendet werden.</p> <p>Ziffer 1.1.5 Es ist klarzustellen ob <u>überdachte Stellplätze/Carports</u> unter die Ziffer 1.1.5 oder Ziffer 1.1.4 fallen.</p> <p>Ziffer 1.1.7: Es ist klarzustellen, ob die Abweichung der EFH +-30cm automatisch zugelassen ist, oder ob die Zulassung eines förmliches Verfahrens mit ausdrücklicher Aussprache als Zulassungsentscheidung bedarf.</p> <p>Ziffer 1.3: Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden gemäß § 178 BauGB für die Durchsetzung der Pflanzgebote Sorge zu tragen haben.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften Ziffer 2.1.1 Garagen und Carports Es ist nicht ersichtlich was <u>sonstige Eindeckungen</u> sein sollen.</p> <p>Es wird angenommen, dass mit Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sowohl PV-Anlagen sowie Anlagen zur Warmwassererzeugung gemeint sind. Es wird angenommen, dass sich die letzten beiden Absätze auch auf das Wohngebäude beziehen. Ggfs. sollten diese daher unter die Überschrift gezogen werden.</p> <p>Ziffer 2.4.2 Es sollten noch die Bezugspunkte der Freihaltezone definiert werden. Zählt zum Bsp. bei Hecken, Bepflanzungen der Stamm oder der Bewuchs. Wie soll dieser Abstand z.B. mit Bäumen eingehalten werden. Ggfs. könnte hier eine Skizze verwendet werden.</p> <p>Ziffer 2.4.3 Die Festsetzung kann ganz entfallen, da diese eine Doppelregulierung zum bestehenden zivilrechtlichen Nachbarrechtsgesetz BW darstellt. Insbesondere abweichende Regelungen stiften hierbei nur zusätzliche Verwirrung. Ggfs. kann in der Begründung auf das ohnehin einzuhaltende Nachbarrechtsgesetz BW hingewiesen werden.</p> <p>Ziffer 2.5</p>	<p>Bei Einzelhäusern 2 bei; bei Doppelhäusern je 2 je Haus (also 4 WE pro Parzelle) maximal zulässig. Wird präzisiert Die Anrechnung des Stauraumes vor der Garage sichert eine zusätzliche Mindestanzahl an Stellflächen. Weitere Regelungen müssen im Innenverhältnis auf den Parzellen vom Eigentümer geklärt werden Wird präzisiert</p> <p>Wird präzisiert</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird präzisiert</p> <p>Wird angepasst</p> <p>Wird präzisiert</p> <p>Punkt wird entfernt</p> <p>Wird präzisiert.</p>
--	--	--	---

			<p>Bei § 6 LBO handelt es sich um eine nachbarschützende Vorschrift. Um in diesen Nachbarschutz einzugreifen, bedarf es eine Ermächtigungsgrundlage. Aus der Festsetzung ist dies nicht ersichtlich. Z.B. könnte eine abweichende Bauweise nach § 23 Abs. 4 BauNVO in Betracht kommen. Es sollte geprüft werden ob entsprechende Voraussetzungen vorliegen. Damit die Vorgabe umgesetzt werden kann, müsste auch ein unterer Bezugspunkt (Gelände,...) definiert werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Grenzgaragen, um das Gelände des Nachbargrundstücks handelt, dass ggfs. von dessen Eigentümer noch verändert werden kann.</p> <p>Ziffer 2.7: Für die Traufhöhe sind ebenfalls unterer und oberer Bezugspunkt zu definieren. Für die Ausführung eines Flachdaches ist ein oberer Bezugspunkt zu definieren.</p> <p>Ziffer 2.8: Da Flachdächer keinen Dachfirst haben, ist für Flachdächer noch ein entsprechendes Maß festzulegen.</p> <p>Ausdrücklich wird auf die aktuellen Änderungen des BauGB hingewiesen. Siehe z.B. § 4a Abs. 4 BauGB hinsichtlich des zusätzlichen Einstellens der Bekanntmachung und der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in das <u>Internet</u>, sowie die Rechtsfolgen des § 214 BauGB bei Unterlassung. Nach § 10 a Abs. 2 BauGB soll auch der In Kraft getretene Bebauungsplan in das Internet eingestellt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen <u>farblich</u> (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie uns vorzulegen, damit die vorgenommen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Satzungsbeschluss sind alle Unterlagen des Bebauungsplanes (Plan, Textteil, Begründung, Satzungen), in zweifacher Papieraufbereitung mit allen Unterschriften und Ausfertigungsvermerken vorzulegen. Weiterhin sind die entsprechenden Verfahrensakten (Gemeinderatsprotokolle, Bekanntmachungs-nachweise, Mitteilungsblätter, etc.) in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die o.g. Unterlagen sind zudem in digitaler Form vorzulegen. Zu den Anhörungsverfahren nach § 4 I und 4 II BauGB ist neben den digitalen Unterlagen immer eine Papieraufbereitung an das Amt für Bauen und Naturschutz zu übersenden.</p>	<p>Maßgebend ist das unveränderte Urgelände nach Durchführung der Erschließungsarbeiten</p> <p>Wird präzisiert</p> <p>Wird aufgenommen</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
LRA Naturschutz	12 2	07.11.2017	<p>Naturschutz: (Herr Dreher; Tel: 07351/52-6391; peter.dreher@biberach.de)</p> <p>Die im Artenschutzbeitrag genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 44 Abs. 5 i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB im BPlan festzusetzen (textlich und zeichnerisch). Gehölzrodungen sind nur von Oktober bis Ende Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) Der Schuppen auf 2172 ist außerhalb der Fledermausbesatzzeiten von Oktober bis Ende Februar abzubrechen (§ 44 BNatSchG). Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 1 sind vorhandene Gehölze dort wo es möglichst ist zu erhalten.</p>	<p>Werden in den Textteil übernommen</p>

LRA Umwelt- und Arbeitsschutz	12 3	07.11.2017	<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451; irene.weckenmann@biberach.de)</p> <p>§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002 ist zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
LRA Wasser- wirtschaft	12 4	07.11.2017	<p>III. Wasserwirtschaftsamt (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><u>Abwasser</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Erschließung im Trennsystem.</p> <p><u>Altlasten/ Bodenschutz</u> Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p><u>Fließgewässer</u> Ein sehr kleiner Bereich im Nord-Osten des Bebauungsplans befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Aßmannshardter Mühlbach. Da das Haus Nr. 46 abgebrochen wird und dies sich derzeit ca. zur Hälfte ebenfalls im Überschwemmungsgebiet liegt, anerkennt das Wasserwirtschaftsamt den Abbruch des Gebäudes als Retentionsausgleich an. Der Wasserspiegel an den geplanten Parkplätzen beträgt beim 100-jährlichem Hochwasserereignis ca. 20 cm. Im Hochwasserfall sind parkende Autos rechtzeitig in Sicherheit zu bringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Eine Retention für das Gebiet wird nicht geplant</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Eine Abwägung für den Punkt 4 (PR-Tübingen) entfällt somit da durch LRA überlagert</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
LRA Landwirtschaft	12 5	07.11.2017	<p>IV. Landwirtschaftsamt (Herr Luib; Tel: 07351/52-6706; joschko.luib@biberach.de)</p> <p>Da auf der Flst.Nr. 2, welches nördlich an das Plangebiet angrenzt, ein kleinerer Stall verzeichnet ist, sollte eine entsprechende Anhörung des Eigentümers erfolgen. Ggfs. sollte geprüft werden ob hier Bestandschutz besteht und ggfs. eine entsprechende Verzichtserklärung eingeholt werden.</p>	Nachfrage wird durch die Gemeinde erfolgen
LRA Straßenamt	12 6	07.11.2017	<p>V. Straßenamt: (Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823; ulrike.steinhart@biberach.de)</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt Schemmerhofen an der L 266. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem RP Tübingen.</p>	Kenntnisnahme

LRA Vermessungsamt	12 7	07.11.2017	<p>VI. Vermessungsamt (Herr Haack; Tel: 07351/52-7486; ludger.haack@biberach.de)</p> <p>Im Titelfeld des Planentwurfs sollte noch der Gemarkungsname „Langenschemmern“ ergänzt werden.</p>	Wird ergänzt
LRA Kreisfeuerwehr	12 8	07.11.2017	<p>VII. Kreisfeuerwehrstelle (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 60 m voneinander betragen. 3. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. 4. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 100 mm lichte Weite aufzuweisen. 5. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen. 	<p>Kenntnisnahme mit Verweis auf die Erschließungsplanung</p>
LRA Kreisgesundheitsamt	12 9	07.11.2017	<p>VIII. Kreisgesundheitsamt: (Herr Schwenk; Tel: 07351/52-6163; robert.schwenk@biberach.de)</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.</p> <p>Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.</p> <p>Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>	Kenntnisnahme mit Verweis auf die Erschließungsplanung

2. Anregungen aus der Bürgerbeteiligung

Bürger	Nr.	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss-Vorschlag
Hetterich Brandhofstraße 12, Schemmerhofen	1	14.10.17	<p>Gerne möchten wir nach § 3 BauBG unsere Erfahrungen mitteilen, da wir bereits seit 18 Jahren an dem provisorischen Gemeindeweg angrenzen welcher zu einer Grünfläche führt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Fuß- und Radweg sollte auf Grund der Steile des Geländes nochmals diskutiert werden. - Der geplante Fuß- und Radweg wird vermutlich nicht den gewünschten Nutzungsgrad erzielen, da er ungeeignet ist für Familien mit Kinderwagen und Kinder mit Fahrzeugen wie z.B. Laufrad oder Dreirad da die Steigung zu hoch ist. - Die Steile des Geländes wurde auch schon einem Mitarbeiter des Bauhofes von der Gemeinde Schemmerhofen zum Verhängnis, der den vorhandenen provisorischen Gemeindeweg mit seinem Fahrzeug nach unten befuhr, aber nicht mehr hochfahren konnte auf Grund des Anstieges. - Des Weiteren meinen heute bereits verschiedene Autofahrer, es führt eine Straße nach unten ins Ort. Daher sollte evtl. auch über einen Pfosten/Verengung bzw. Beschilderung diskutiert werden. 	<p>Wurde vom GR schon mehrfach diskutiert</p> <p>Die Gemeinde ist sich dessen bewusst</p> <p>Wird im Zuge der Erschließungsarbeiten nochmals behandelt und ggf. umgesetzt</p>
Ege	2	06.11.2017	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gehweg Durch das Baugebiet werden täglich Schüler und auch Kleinkinder in Richtung Schule und Kindergarten gehen. Derzeit wird das „Gängele“ schon gerne genutzt, um mit Kindern nicht direkt an der Hauptstraße entlang gehen zu müssen. Mit dem neuen Baugebiet Rittenäcker als auch dem Zugangsweg vom „Schlüssler“ wird dies sicherlich weiter genutzt. Daher meine Anregung ab dem Zugangsweg vom „Schlüssler“ – wenigstens einseitig - nochmals über einen Gehweg abzuwägen – insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit für unsere Kinder (gegen Wirtschaftlichkeit, Abverkaufsschwierigkeiten, etc.). 2. Überquerung / Verkehrsführung Hauptstraße Gibt es hier schon einen Planungsstand wie künftig die Verkehrsführung sein wird, wenn in nahem Abstand die Mühlbachstraße als auch der Meisenweg in die Hauptstraße einmünden? Die derzeitige Überquerung der Hauptstraße mittels den Fußabdrücken (nach der Lindenstraßeneinmündung) ist eine kleine Hilfestellung – bei dem enormen Verkehrsaufkommen jedoch für Kinder alleine nicht zu handeln. Gibt es die Möglichkeit nun an der Einmündung Meisenweg / Hauptstraße einen Zebrastreifen bzw. eine Fußgängerampel zu realisieren? 	<p>Wurde vom GR schon mehrfach diskutiert. Wird bei der Abwägung nochmals explizit angesprochen und im GR erneut zur Diskussion gestellt</p> <p>Wird im Zuge einer Verkehrsschau nach Abschluss der Erschließungsarbeiten auf Umsetzbarkeit überprüft</p>